

bindung setzt (Bestechung von Presse und Agenten, Vorbereitung eines Krieges u. dgl. m.).

Geben Sie das bitte schnellstens mit Ihrer Stellungnahme zurück.<sup>1)</sup>

15. V.

*Lenin*

W. I. Lenin, Ergänzungsband Oktober 1917 bis März 1923, Dietz Verlag Berlin 1971, S.441

<sup>1)</sup> Dieses Dokument wurde von W. I. Lenin auf dem Entwurf des „Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch der RSFSR“ geschrieben, den ihm der Volkskommissar für Justiz, D. I. Kurski, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches der RSFSR durch das Volkskommissariat für Justiz und der Beratung desselben auf der III. Tagung des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees der IX. Wahlperiode, welche vom 12. bis 26. Mai 1922 stattfand, übersandt hatte (siehe Dokument Nr. 526).

Nr. 526

**Brief an D. I. Kurski mit 2 Varianten eines zusätzlichen Paragraphen des Strafgesetzbuches der RSFSR**

17. Mai 1922

17. V. 1922

Genosse Kurski! Als Ergänzung zu unserem Gespräch<sup>1)</sup> schicke ich Ihnen den Entwurf eines zusätzlichen Paragraphen zum Strafgesetzbuch.<sup>2)</sup> Das ist ein Rohentwurf, der natürlich noch gründlich ausgearbeitet und überarbeitet werden muß. Der Grundgedanke ist hoffentlich trotz aller Mängel des Rohentwurfs klar: offen eine prinzipielle und politisch wahrheitsgetreue (nicht nur eine eng juristische) These aufstellen, die das Wesen und die Rechtfertigung des Terrors, seine Notwendigkeit und seine Grenzen motiviert.

Das Gericht soll den Terror nicht beseitigen — das zu versprechen wäre Selbstbetrug oder Betrug —, sondern ihn prinzipiell, klar, ohne Falsch und ohne Schminke begründen und gesetzlich verankern. Die Formulierung muß so weitgefaßt wie möglich sein, denn nur das revolutionäre Rechtsbewußtsein und das revolutionäre Gewissen legen die Bedingungen fest für die mehr oder minder breite Anwendung in der Praxis.

Mit kommunistischem Gruß  
*Lenin*